

# Landesausstellung zum 50. Hessentag

## Stadtallendorf · 28.Mai bis 06.Juni 2010



### Anmeldung / Vertrag

-Bitte Formular in Druckschrift ausfüllen-

**A** **Aussteller**

Firma  Branche

Straße  E-Mail

Postleitzahl - Ort  Internet-Adresse

Telefon  Mobiltelefon

Fax  Mobiltelefon am Stand in Verwendung?  Ja  Nein

Inhaber / Geschäftsführer

Ansprechpartner für Ausstellung

Exponate

**B** **Ausstellungsfläche**

Standarten min. 3m tief	Breite x Tiefe	Fläche	Preis/m <sup>2</sup>
Reihenstand	m x m	m <sup>2</sup>	EUR 90,--
Eckstand (min. 18 m <sup>2</sup> )	m x m	m <sup>2</sup>	EUR 100,--
Kopfstand (min. 24 m <sup>2</sup> )	m x m	m <sup>2</sup>	EUR 105,--
Blockstand (min. 30 m <sup>2</sup> )	m x m	m <sup>2</sup>	EUR 110,--
Freigelände (min. 20 m <sup>2</sup> )	m x m	m <sup>2</sup>	EUR 35,--
Werbefläche	m x m	m <sup>2</sup>	EUR 45,--

**C** **Trennwände**

Lfd. Meter	Trennwände	Stromanschluss:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="text"/> m je lfd. m 24,95€	Eigener Stand *	Wasseranschluss:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Systemmessebau	Telefonanschluss:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		Teppichboden:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

\* Ihre eigenen Wandelemente „Rück- und Seitenelemente dürfen die Maximalhöhe von 2,50 m nicht überschreiten!

Bestellformulare für Strom und Wasser liegen diesem Formular als Anlage bei. Weitere gehen Ihnen mit der Technischen Post zu oder stehen Ihnen auf unserer Homepage als Download zu Verfügung.

Die oben angemeldeten, zur Ausstellung kommenden Gegenstände sind mein/unser Eigentum. Durch die Abgabe dieser Anmeldung werden die umseitigen/anliegenden allgemeinen Ausstellungsbedingungen anerkannt. Mit meiner Unterschrift erkläre ich, der Unterzeichnende, mich als handlungsbevollmächtigt.

Ort, Datum  Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

# AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

## 1. Veranstalter:

MEGA Event – u. Künstlermanagement GmbH & Co. KG  
Ernestinerstraße 31, 98617 Meiningen  
Telefon: (03693) 42729 · Telefax: (03693) 42728  
E-Mail: info@mega-meiningen.de · Internet: www.mega-meiningen.de

## 2. Veranstaltungslaufzeit / Öffnungszeiten

Veranstaltungslaufzeit: vom 28.05.2010 bis 06.06.2010  
Öffnungszeiten für Besucher: täglich von 10.00 bis 19.00 Uhr  
Öffnungszeiten für Aussteller und Standpersonal während der Laufzeit: täglich von 9.00 bis 20.00 Uhr  
Änderungen der Öffnungszeiten behält sich die Ausstellungsleitung vor.

## 3. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung zur Ausstellung bedarf der schriftlichen Form unter Verwendung des Vordruckes „Anmeldung/Vertrag“. Sie stellt ein verbindliches Angebot, unabhängig von der Zulassung seitens der Ausstellungsleitung, dar und ist bindend bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung. Durch den Aussteller in Anmeldungen aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte finden keine Berücksichtigung. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Ausstelleranmeldungen, die per Fax vorab vorgelegt werden, sind im Original nachzureichen. Die Angaben auf der Ausstelleranmeldung werden zur automatisierten Verarbeitung gespeichert. Der Aussteller gibt sein Einverständnis dafür, dass zum Zwecke der Vertragsvollziehung die gespeicherten Angaben an die Dienstleistungspartner der MEGA Event – u. Künstlermanagement GmbH & Co. KG weitergegeben werden. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und seine Beauftragten an. Die gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten. Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Mit der Übersendung der Zulassung (Postausgang MEGA Event – u. Künstlermanagement GmbH & Co. KG) ist der Messemietvertrag zwischen Veranstalter und Aussteller geschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind bzw. wenn gegen Bestimmungen der Ausstellungsbedingungen verstoßen wird. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen.

## 4. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen / Gemeinschaftsaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters, den ihm zugewiesenen Stand unterzuvermieten oder anderweitig zu überlassen bzw. für nicht bekannt gegebene Unternehmen zu werben. Gemeinschaftsstände sind in Absprache mit dem Veranstalter möglich. Es gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller. Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen müssen einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung benennen.

## 5. Ausschank / Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Ausschank bzw. Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln sind der Ausstellungsleitung anzuzeigen. Alle damit in Zusammenhang stehenden Genehmigungen hat der Aussteller selbst zu beantragen. Eventuell dadurch entstehende Steuern, Gebühren und Abgaben trägt der Aussteller.  
Für Ausschank bzw. Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln gelten gesonderte Vertragsbedingungen.

## 6. Standzuweisung

Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Hierbei wird in Bezug auf Größe und Lage der Fläche den Wünschen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entsprochen. Falls es technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter berechtigt, Größe, Form und Lage der zugewiesenen Stände oder Werbeflächen zu ändern. Bei Veränderungen der gewünschten Fläche wird der Aussteller unverzüglich von dem Veranstalter informiert. Verändert sich durch die Änderung die Standmiete, so erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen Erstattung oder Nachbelastung. Weitergehende Ansprüche aus einer solchen Änderung sind ausgeschlossen.

## 7. Standmiete / Zahlungsbedingungen

Die Mietsätze und Gebühren sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Den Ausstellern wird die Bodenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet. Eventuell vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Trennwände (Rück- und Seitenwände), die der Aussteller benötigt, müssen ausdrücklich bestellt werden (siehe Anmeldung). Für Trennwände, die nicht bis spätestens 7 Wochen vor Ausstellungsbeginn bestellt sind, kann keine Garantie für Lieferung und Leistung seitens des Veranstalters gegeben werden. Darüber hinaus schließt der Mietpreis die allgemeine Hallenbeleuchtung (nicht die Standbeleuchtung), die allgemeine Reinigung der Gänge und die allgemeine Bewachung ein. Die Rechnungserstellung erfolgt mit der Zulassung. Mieten sind zu 50 % sofort nach Rechnungserhalt und der Rest bis 6 Wochen vor Beginn der Ausstellung zu zahlen. Kann der Aussteller den Restbetrag bis 6 Wochen vor Beginn der Ausstellung nicht zahlen, hat er spätestens dann erfüllungshalber dem Veranstalter einen zum Ausstellungsbeginn fälligen, auf den Veranstalter als Begünstigten lautenden Wechsel oder einen auf den Ausstellungsbeginn datierten Inhaber-Scheck in Höhe des Restbetrages zu übergeben. Zahlt der Aussteller bis zum Ausstellungsbeginn nicht, darf der Veranstalter das Wertpapier sofort verwerten. Der Aussteller verliert unbeschadet vom Fortbestand seiner Zahlungsverpflichtung den Anspruch auf Teilnahme an der Ausstellung, wenn der Mietzins nicht fristgemäß eingegangen ist. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnungen werden Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank/Europäischen Zentralbank (gemäß Diskontsatzüberleitungsgesetz) ab Fälligkeit berechnet. Reklamationen zu Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Unabhängig davon ist der nicht beanstandete Teil der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Reklamationen zu der in Rechnung gestellten Anzahl der Quadratmeter sind unverzüglich anzuzeigen. Für, auf Wunsch des Ausstellers, zu errichtende Ver- und Entsorgungsanlagen, sowie andere Nebenleistungen, wie Teppich, Wasser, Strom, Telefon erfolgen separate Vertragsabschlüsse mit unseren Dienstleistungspartnern. Preise und Zahlungsbedingungen sind den jeweiligen Vertragsangeboten zu entnehmen. Gewünschte Anschlüsse sind spätestens 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn anzumelden. Diese Vertragsverhältnisse liegen außerhalb des Verantwortungsbereiches des Veranstalters. Die diesbezüglichen Angaben auf der Anmeldung dienen nur informativen Zwecken. Mit Zulassung sümige Aussteller müssen ihre in den zugewiesenen Stand eingebrachten, zur Verwertung geeigneten Sachen dem Veranstalter zur Sicherheit übereignen. Wenn und soweit die sümigen Beträge bis zum Ausstellungsbeginn nicht bezahlt sind, muss der Aussteller die Sachen an diesen übergeben. Bei Überdeckung trifft der Veranstalter unter den geeigneten Sachen eine Auswahl. Der von Aussteller und Veranstalter einverständlich zu schätzende Wert des zu übergebenden Sicherungseigentums soll 150 % (das Anderthalbfache) der ausstehenden Beträge nicht überschreiten. Der Veranstalter darf die Sachen danach frei verwerten (öffentliche Versteigerung oder freier Verkauf) und wird darüber mit dem Aussteller abrechnen. Verwertungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers. Die Sicherungsübereignung wird zwischen Veranstalter und Aussteller bei Bezug des zugewiesenen Standes im Einzelnen geregelt (z.B. bestimmte Erfassung des Sicherungseigentums).

## 8. Rücktritt

Bis zur Zulassung ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich. Für diesen Fall ist ein Entgelt für die Bearbeitung in Höhe von 80,- EUR zzgl. MwSt. zu zahlen. Nach Erteilung der Zulassung (es gilt das Datum Postausgang Veranstalter) hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Fläche zu belegen und kann diese Fläche durch den Veranstalter anderweitig vermietet werden (keine Belegung durch Austausch), dann hat der Aussteller 25 % des Mietpreises zu zahlen.

## 9. Standaufbau

Der Aufbau der Ausstellungsstände erfolgt vom 20.05.2010 bis 27.05.2010, jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr. Zeitliche Sondervereinbarungen sind möglich, müssen jedoch rechtzeitig angezeigt werden. Die Anlieferung an die Zeltflächen muss am 26.05.2010 abgeschlossen sein, da am 27.05.2010 ab 8.00 Uhr die Belegung der Außenflächen beginnt. Verpackungsmittel und Abfallmaterial sind zurückzunehmen. Der Aussteller ist für die Ausstattung und Gestaltung seines Standes selbst verantwortlich. Auf eine attraktive Gestaltung wird größter Wert gelegt. Zur Wahrung des Gesamtbildes der Ausstellung ist der Veranstalter berechtigt Auflagen zur Standgestaltung zu erteilen. Name und Anschrift des Ausstellers müssen, für jeden erkennbar, am Stand angebracht werden. Die maximale Standhöhe beträgt 2,50 m. Ausstellungsgegenstände, die diese Höhe überschreiten, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Die Messewände dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden. Eventuell im Standbereich befindliche Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteil der zugeleiteten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in den Anmeldungen ausdrücklich zu vermerken. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Reklamationen wegen etwaiger

Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug mitzuteilen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden, führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter und mindern nicht die eigene Haftung.

## 10. Präsenzpflicht

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Ausstellung den Stand zu belegen und mit Personal (ausgenommen sind Sonderschauen wie Hochzeitsparadies und Marketingmeile) zu besetzen.

## 11. Standabbau

Der Abbau der Ausstellungsstände erfolgt vom 07.06.2010 bis 09.06.2010 jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr (ausgeschlossen sind Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen, die der Veranstalter schriftlich mit dem Aussteller trifft). Ein Abtransport von Ausstellungsgegenständen oder der Abbau des Standes, ganz oder teilweise, vor Beginn der offiziellen Abbauzeit ist nicht zulässig. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zahlen. Der Aussteller hat seine gesamten Ausstellungsgegenstände, Ausstellungsstücke und sonstiges Ausstellungsmaterial rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Abfall ist zurückzunehmen. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die von Ausstellern oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht werden, stellt der Veranstalter in Rechnung. Der Abtransport des Ausstellungsgegenstandes darf nur mit dem Durchlasschein, der erst erteilt wird, wenn der Aussteller allen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nachgekommen ist, erfolgen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder das Abhandenkommen von Ausstellungsgegenständen und Standeinrichtungen, die nach Ende der angegebenen Abbauzeit auf dem Ausstellungsgelände zurückgelassen werden. Er ist aber berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers vom Ausstellungsspediteur entfernen und einlagern zu lassen.

## 12. Annahme von Ausstellungsgegenständen

Der Aussteller ist nicht berechtigt als Empfänger von Warensendungen (Messestände, Messgut, Informationsmaterial, Waren etc.) den Veranstalter zu benennen. Dieser nimmt für den Aussteller keine Sendungen in Empfang und haftet nicht für eventuell entstehende Verluste bzw. unrichtige oder verspätete Zustellung.

## 13. Befahren des Ausstellungsgeländes / Parken

Das Befahren des Ausstellungsgeländes und der ausgewiesenen Parkflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art erfolgt auf eigene Gefahr. Zum Ver- und Entsorgen der Stände ist das Befahren jeweils 1 Stunde vor und 1 Stunde nach der Besucheröffnungszeiten möglich. Während den Besucheröffnungszeiten der Ausstellung ist das Befahren des Ausstellungsgeländes grundsätzlich nicht gestattet. Ausstellern und Standpersonal wird ein Ausstellerparkplatz zugewiesen. Das Parken im Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

## 14. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Standpersonal Ausstellerausweise. Die Anzahl der Ausstellerausweise richtet sich nach der Standgröße. Für die ersten 10 qm Hallenfläche zwei, für jede weiteren 10 qm ein Ausstellerausweis; für Freigelände bis 20 qm zwei, für jede weiteren 20 qm ein Ausstellerausweis. Darüber hinaus benötigte Ausweise können beim Veranstalter beantragt werden.

## 15. Ausstellungskatalog

Der Veranstalter gibt einen offiziellen Ausstellungskatalog heraus. Dieser enthält ein Ausstellerverzeichnis, das Programm und einen redaktionellen Teil. Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist ausgeschlossen.

## 16. Werbung / Vorführungen / Pressearbeit

Kostenlose Werbung (Firmen-Reklame) jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Ausstellungsstandes ist entgeltspflichtig und nur in Abstimmung mit der Ausstellungsleitung zulässig. Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren und/oder Dienstleistungen anderer Aussteller enthält, ist unzulässig. Über die Durchführung von eigenen Presseveranstaltungen und Empfängen ist der Veranstalter rechtzeitig zu informieren. Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Ausstellungsstand bedarf der Genehmigung der Ausstellungsleitung. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Arbeit auf den umliegenden Ständen nicht beeinträchtigt wird. Erforderliche Genehmigungen (GEMA) sind durch den Aussteller auf seine Kosten einzuholen. Der Veranstalter ist berechtigt Foto- und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgegenstand, von Ausstellungsständen und den ausgestellten Gegenständen anzufertigen und diese für die Werbung und Berichterstattung zu nutzen, ohne dass ein Aussteller Einwände dagegen erheben kann oder ihm Ansprüche daraus zustehen. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehsender mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

## 17. Bewachung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes durch eine Vertragsfirma. Für die Bewachung seines Standes und seines Gutes während der Besuchzeiten einschließlich der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sollten stets unter Verschluss genommen werden. Für die Zeit des Auf- und Abbaus hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

## 18. Versicherung / Haftung

Der Veranstalter versichert die Ausstellung gegen Haftpflichtschäden. Er übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden innerhalb der Ausstellungsstände und für Schäden am Ausstellungs- und der Standausrüstung, sowie Folgeschäden. Es wird den Ausstellern daher dringend empfohlen, ihr Ausstellungs- und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen der Gas-, Wasser- und Stromversorgung.

## 19. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge im Ausstellungsobjekt. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Nach Abbau der Ausstellungsstände werden diese besenrein übergeben.

## 20. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Der Veranstalter erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte Dritter geachtet werden.

## 21. Vorbehalte / Höhere Gewalt

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern. Der Aussteller kann aus der Verlegung des Ausstellungstermins oder -ortes oder dem Ausfall der Ausstellung keine Schadenersatzansprüche herleiten. Der Aussteller ist berechtigt innerhalb 1 Woche nach Zugang der Mitteilung über die Veränderung seine Teilnahme abzusagen. In diesem Falle wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 50 % der Standmiete erhoben. Erfolgt eine Absage der Ausstellung mehr als 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn beträgt der Unkostenbeitrag 25 % der Standmiete; innerhalb der letzten 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn erhöht sich der Unkostenbeitrag auf 50 %. Muss die laufende Ausstellung auf Grund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu zahlen.

## 22. Schlussbestimmungen

Die Ausstellungsleitung übt im gesamten Ausstellungsbereich Hausrecht aus. Den Weisungen der Mitarbeiter des Veranstalters, die sich durch Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Jeder Aussteller verpflichtet sich alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen, sowie arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Anordnungen genauestens zu beachten. Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für die Nichtbefolgung von gesetzlichen und anderen Bestimmungen durch den Aussteller. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und zu vollziehen. Ggf. dadurch entstehende Kosten trägt der Aussteller. Schadenersatzansprüche des betreffenden Ausstellers entstehen nicht. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schluss der Messe fällt. Alle Ansprüche sind schriftlich anzuzeigen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Meiningen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollen einzelne Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen nicht durchgeführt werden oder unwirksam sein, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche wirksamen zu ersetzen, die dem gewollten Sinn der unwirksamen möglichst nahe kommen.